

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
21. September 1987

Mitgeteilt den
28. SEP. 1987

Protokoll Nr.
2477

A.

Die Gemeindeversammlung von B e r g ü n / B r a v u o g n hat am 4. März 1987 die Ergänzungen und Korrekturen der Forstwirtschaftszonen, die Aenderung der Wohnzone "Zola", Parzelle Nr. 203 sowie Baulinien in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" und die Umteilung des Stalles Nr. 36 von den "Stallbauten Kategorie 1" in "übrige Bauten" beschlossen.

Mit Schreiben vom 16. März 1987 ersucht der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Am 4. Mai 1987 hat die Regierung die obenerwähnten Ergänzungen und Korrekturen mit Ausnahme der Baulinien in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" genehmigt. Das Genehmigungsverfahren bezüglich der erwähnten Baulinien sowie die Behandlung der Beschwerde [REDACTED] wurden zurückgestellt. Sie bilden nun Gegenstand dieses Beschlusses.

B.

In Art. 41 des Baugesetzes der Gemeinde Bergün/Bravuogn vom 26. März 1985 ist gegenüber Hochwald ein Gebäudeabstand von 20 m und gegenüber Niederwald ein solcher von 10 m festgelegt. Um nun diesen Waldrandabstand punktuell auf ein den örtlichen Gegebenheiten angemessenes Mass zu reduzieren, hat die Gemeindeversammlung in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" eine Aenderung

beschlossen. Im Gebiet "Clavadi" gewährleistet diese Baulinie die grundsätzliche Ueberbaubarkeit der Parzellen Nr. 254, 271 und 272.

Die gegen die Baulinie auf Parzelle Nr. 272 erhobene verfassungsrechtliche Beschwerde [REDACTED] wird abgewiesen (vgl. den separaten Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 2477 a).

Die Baulinien in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973

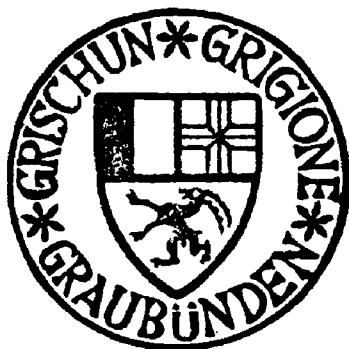
beschliesst die Regierung:

1. Die Baulinien in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina"
- dargestellt im Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 (Bergün/Latsch/Stuls) vom 4. März 1987 - werden genehmigt.
2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses erforderlichen Kennzeichnungen im Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 (Bergün/Latsch/Stuls) vom 17. April 1985 vorzunehmen.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:



Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:



Dr. Caviezel